

## Gericht

Verwaltungsgerichtshof

## Entscheidungsdatum

08.09.2016

## Geschäftszahl

Ra 2014/11/0082

## Rechtssatz

Die Grundlage für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ist nicht auf Fehlverhalten in Zusammenhang mit einer Begutachtungstätigkeit iSd § 57a Abs. 2 KFG 1967 beschränkt, was sich schon daraus ergibt, dass es bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit keinen Unterschied macht, ob über die erstmalige Erteilung oder den Widerruf einer bereits erteilten Ermächtigung zu entscheiden ist. Aus der gesetzlichen Formulierung, die sowohl hinsichtlich der Erteilung der Ermächtigung als auch hinsichtlich deren Widerrufs den Begriff "vertrauenswürdig" verwendet, folgt, dass in beiden Fällen von der Behörde derselbe Maßstab an die Vertrauenswürdigkeit anzulegen ist (Hinweis E vom 17. Dezember 2002, 2001/11/0061; in diesem Sinn auch das E vom 18. Dezember 1985, 85/11/0077 und der B vom 29. Jänner 2016, Ra 2016/11/0009).

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1